

# **AMTSBLATT**

## **FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)**

Jahrgang 33, Nr. 3, Frankfurt (Oder), 13.04.2022

### **INHALTSVERZEICHNIS:**

#### **Amtlicher Teil:**

1. Öffentliche Bekanntmachung – Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 15.12.2021 S. 42
2. Öffentliche Bekanntmachung zur Absicht der Einziehung von gewidmeten Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder) S. 47
3. Bekanntmachung über die Beschlüsse des Haupt- und Ordnungsausschusses im Zeitraum von Januar 2022 bis März 2022 S. 50
4. Öffentliche Bekanntmachung- Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Jahr 2022 S. 51
5. Öffentliche Bekanntmachung - Bebauungsplan BP-54-005 „Photovoltaik Markendorf-Obst“ und parallele Änderung des Flächennutzungsplanes; Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Zeit und Ort der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch S. 64
6. Entgeltordnung für Eintrittspreise des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt vom 24.03.2022 S. 67
7. Bekanntmachung der Liste der Fundtiere – Stand 01.04.2022 S. 71

#### **Ende des Amtlichen Teils**

### **IMPRESSUM**

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)  
Der Oberbürgermeister

Kontakt: Logenstraße 8  
15230 Frankfurt (Oder)

Redaktion: Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten  
Kathrin Lindenberg

Tel.: (0335) 552 1601, Fax: (0335) 552 1699  
Mail: [stadtverordnete@frankfurt-oder.de](mailto:stadtverordnete@frankfurt-oder.de)  
Internet: [www.frankfurt-oder.de/verwaltung-politik/politik/amtsblatt](http://www.frankfurt-oder.de/verwaltung-politik/politik/amtsblatt)

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstraße 38
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- Amt für Ordnung und Sicherheit, Logenstraße 7
- Oderturm, Logenstraße 8

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)
- im Internet unter [www.frankfurt-oder.de](http://www.frankfurt-oder.de)

kostenlos erhältlich.

**Amtlicher Teil**

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Ordnung und Sicherheit, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA), erlässt als zuständige Behörde folgende

**Tierseuchenallgemeinverfügung  
zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest  
bei Wildschweinen vom 15.12.2021**

Auf Grund des amtlich festgestellten Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in Frankfurt (Oder) wird gemäß § 14 d Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) nachfolgend angeordnet und bekannt gegeben:

Zum Schutz gegen die besondere Gefährdung der Hausschweinpopulation (und der Wildschweinpopulation) durch Tierseuchen wurde um die Fundorte mit dem positiven Virusnachweis ein Kerngebiet errichtet.

**Das Kerngebiet schließt das gesamte Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) ein.**

Für das Kerngebiet ordne ich gemäß §§ 3a und 25a i.V.m. § 14 a ff. Schweinepest-Verordnung folgende Maßnahmen an:

- I. Für das gesamte Stadtgebiet wird entsprechend des Erlasses des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 27. November 2020 die Jagd auf folgende Weise angeordnet:
  - a. Fallenjagd nach Kapazität
  - b. Einzeljagd
  - c. Erntejagd auf Anordnung der Stadt

Die Einzeljagd sollte vorrangig als Nachtpirsch mit Nachtzielgeräten durchgeführt werden. Bei der Bejagung ist die Beunruhigung des Wildes auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Soweit möglich sind Schalldämpfer einzusetzen.

- II. Jagd ausübungsberechtigte werden zur verstärkten Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichtet und haben eine solche Suche durch andere, durch das VLÜA Frankfurt (Oder) benannte, Personen zu dulden.
- III. Die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen ist **nur nach vorheriger Absuche der Flächen durch behördlich eingesetzte Personen oder unter behördlicher Aufsicht tätiger Personen und Meldung an das zuständige Veterinäramt, sowie unter Beachtung des Erlasses zur Änderung der Anordnung von Nutzungsverbieten und -beschränkungen nach § 14d Absatz 5a Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zulässig.**
- IV. Auf landwirtschaftlichen Flächen sind nach Anordnung durch das VLÜA Frankfurt (Oder) durch den Landwirt Jagdschneisen/Brachflächen anzulegen.

- V. Gegebenenfalls erfolgt die Kadaversuche durch den Einsatz von Hunden und von Hundeführern / Hundeführerinnen mit Schusswaffen und ist in diesem Fall von den Jagd Ausübungsberechtigten zu unterstützen und zu dulden.
- VI. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem VLÜA Frankfurt (Oder) unter der Telefonnummer 0335/5523940 anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung ist grundsätzlich durch geschultes und autorisiertes Personal durchzuführen. Weitere Möglichkeiten der Anzeige sind über die Leitstelle der Feuerwehr: 0335/5653737 oder die 112, per Tierfund-App sowie per E-Mail unter: vet@frankfurt-oder.de.
- VII. Alle verendeten Wildschweine sind serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
- VIII. Bei der Kadaverbergung ist auf die strikte Einhaltung hygienischer Maßnahmen zu achten, um die Verschleppung des Erregers vom Fundort zu vermeiden.
- IX. Personen, Hunde, Fahrzeuge und Gegenstände, die mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Kontakt kommen, sind zu reinigen.
- X. Hunde dürfen im Kerngebiet nicht frei umherlaufen. Es gilt eine Leinenpflicht für Hunde.
- XI. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist durch beauftragtes und geschultes Personal unschädlich über die Tierkörperbeseitigungsfirma SecAnim GmbH, Neuzeller Straße 29 in 03172 Guben/Bresinchen zu beseitigen.

**Zusätzlich** zu den o.g. Maßnahmen ordne ich folgende Maßnahmen amtstierärztlich an:

- XII. Im Kerngebiet werden Zäune zur Segmentierung errichtet. Diese Zäune sind von den Grundstückseigentümern und -besitzern zu dulden.
- XIII.
  - 1. Das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft abseits von Feld- und Waldwegen ist verboten. Dieses Verbot schließt das Führen und Reiten von Pferden ein. „Offene Landschaft“ sind Felder, Wiesen und Ackerflächen, alle Bereiche außerhalb geschlossener Ortslagen oder außerhalb von Bebauungszusammenhängen. Ausnahmen von diesem Verbot können in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag durch das Veterinäramt erteilt werden.
  - 2. Von den Verboten nach XIII Nr. 1. ausgenommen sind
    - a) das Befahren oder Betreten des Waldes und der offenen Landschaft aufgrund von Gefahr im Verzug,
    - b) Anwohner zum Erreichen und Verlassen ihres Grundbesitzes unter Nutzung ausschließlich des direkten Weges,
    - c) vom Veterinäramt beauftragte Personen mit Befahrungsschein,

Gemäß Schweinepest-Verordnung gelten für die Dauer der Sperrmaßnahmen **folgende tierseuchenrechtlichen Maßnahmen per Gesetz:**

- 1. Tierhalter haben dem VLÜA Frankfurt (Oder) unverzüglich
  - a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes
  - b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen.

2. Tierhalter haben sämtliche Schweine abzusondern. Es ist sicherzustellen, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.
3. Tierhalter haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten.
4. Tierhalter haben verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung des VLÜA Frankfurt (Oder) serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
5. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, müssen für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.
6. Tierhalter haben sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
7. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
8. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des VLÜA Frankfurt (Oder) durchzuführen. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem auf der Internetseite der Stadt zur Verfügung gestellten Merkblatt.
9. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge), die bei der Jagd verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind durch ihren Halter bzw. durch den Jagd ausübungs berechtigten zu reinigen und zu desinfizieren.
10. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen in einen Betrieb nicht verbracht werden.
11. Gewonnenes Gras, Heu und Stroh darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Satz 1 gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.
12. Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen dürfen zum Zwecke des innergemeinschaftlichen Handels nicht verbracht werden.
13. Schweine dürfen weder in einen noch aus einem Betrieb verbracht werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das VLÜA Frankfurt (Oder).

**Auf die §§ 14 d-j der Schweinepest-Verordnung wird verwiesen.**

**Die sofortige Vollziehung für die Punkte IV, VI und X wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit (Punkte I bis III, V, VII bis IX, XI bis XIII) aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG).**

**Begründung:**

Die Afrikanische Schweinepest ist eine virusbedingte, hochansteckende und gefährliche Tierseuche, die unter natürlichen Bedingungen auf Haus- und Wildschweine übertragbar ist.

Sie ist in vielen Ländern verbreitet und in ihrer klassischen Verlaufsform durch eine hohe Krankheits- und Sterblichkeitsrate gekennzeichnet. Hauptüberträger der Seuche sind virusausscheidende Schweine. Der Erreger wird über Nasen-, Rachen-, Augensekret und Speichel, später auch über Urin und Kot ausgeschieden. Übertragen wird der Erreger durch direkten Kontakt von Tier zu Tier, über Fleisch infizierter Schweine oder Speiseabfälle, aber auch indirekt über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände, Zecken oder Schädlinge. Die Inkubationszeit, d.h. die Zeit von der Einschleppung des Erregers bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome, beträgt etwa 7 bis 10 Tage.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest kann auf Grund der klinischen Symptome, der Leistungseinbußen und der Tierverluste in den betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest jedoch auch für die umliegenden, nicht von der Krankheit betroffenen Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region.

Entsprechend § 1 Abs. 4 AG TierGesG ist das VLÜA Frankfurt (Oder) für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften verantwortlich.

Entsprechend Artikel 70-71 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Artikel 63-65 Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 ergreift die zuständige Behörde die erforderlichen Seuchenpräventions- und Bekämpfungsmaßnahmen.

Bei Wildschweinen in Frankfurt (Oder) wurde das Virus der Afrikanischen Schweinepest nachgewiesen.

Entsprechend Artikel 6 Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 i.V.m. § 14d Abs. 2 Schweinepest-Verordnung hat die zuständige Behörde ein Gebiet um den Fundort als Sperrzone II festzulegen. Sie kann zusätzlich gemäß § 14d Abs. 2a Schweinepest-Verordnung einen Teil der Sperrzone II als Kerngebiet festlegen.

Hierbei sind die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Schweinehaltung, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich, um einerseits eine Weiterverschleppung des Virus zu verhindern und andererseits sofort zu erkennen, wenn das Virus bereits weiter verschleppt oder in Schweinebestände eingeschleppt worden ist.

Die Maßnahmen nach den Nummern I-XIII sind gemäß §§ 14d-j der Schweinepest-Verordnung anzuordnen, um eine Weiterverschleppung der Afrikanischen Schweinepest über die bereits beschriebenen Übertragungswege zu verhindern bzw. sofort zu erkennen und Maßnahmen einleiten zu können.

Nach § 14d Abs. 2c Nr. 1 bis Nr. 3 Schweinepest-Verordnung kann das Veterinäramt, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist und auf Grund der möglichen Weiterverbreitung des Erregers dringend geboten erscheint, für das Kerngebiet Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Zäunung, ergreifen. Die Voraussetzung dafür ist, dass sich dort Wildschweine aufhalten, die an der Afrikanischen Schweinepest erkrankt sind (Nr.1), bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest besteht (Nr. 2) oder bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben (Nr. 3).

Durch die Zäunung sollen potentiell infizierte Wildschweine zumindest kurzfristig in diesem räumlich eng begrenzten Gebiet gehalten werden, um die Durchseuchung zu ermöglichen und eine Verbreitung der Tierseuche über das Kerngebiet hinaus zu verhindern. Erkranktes

Schwarzwild soll ebenfalls in diesem räumlich begrenzten Gebiet gehalten werden und dadurch eine Einschleppung der Tierseuche in andere Gebiete vermieden werden. Hintergrund ist die stark bewaldete und landwirtschaftlich geprägte Region, die eine effiziente und zeitnahe Bekämpfung der Tierseuche durch Abschottung der infiziert aufgefundenen Wildschweinkadaver in einem umzäunten Kerngebiet erfordern. So soll ein Eintrag in weitere durch starke Bewaldung schwer zugängliche Regionen erschwert bzw. unterbunden werden.

Unter Anwendung des § 14d Abs. 5c Schweinepest-Verordnung wurde durch das Veterinäramt im Kerngebiet bisher generell das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft untersagt. Inzwischen ist das Betreten auf Feld- und Waldwegen wieder erlaubt. Hintergrund dieser Maßregel ist, keine Störung der Tiere, insbesondere des Schwarzwildes, in ihren Verstecken und Ruheplätzen zu verursachen, um eine Verschleppung des Virus aus dem Kerngebiet zu verhindern.

Gemäß § 37 TierGesG hat ein Widerspruch gegen die Anordnungen unter **Punkt I bis III, V, VII bis IX und XI bis XIII** keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die mit dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen selbst bei Erhebung eines Widerspruchs zu befolgen sind.

Die sofortige Vollziehung für die **Punkte IV, VI und X** ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, um eine schnellstmögliche Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche zu ermöglichen und die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen, um hohe wirtschaftliche Verluste zu verhindern. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines erhobenen Widerspruchs auftreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des Erregers kommen.

Die in dieser Verfügung getroffenen Anordnungen sind verhältnismäßig. Ein milderer Mittel zur Erreichung des vorgenannten Zieles ist nicht erkennbar.

Die Anordnungen sind geeignet, den Zweck dieser Verfügung, den sofortigen Schutz vor der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest, zu erfüllen.

Die Maßnahmen sind erforderlich. Sie führen nicht zu einem Nachteil, der zu dem entsprechenden Erfolg, also dem Schutz vor einer Tierseuche, erkennbar außer Verhältnis steht. Das private Interesse einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

**Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tierseuchenallgemeinverfügung vom 21.09.2021 außer Kraft.**

### Rechtsgrundlagen:

- § 24, 37, 38 Abs. 11 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetzes - TierGesG)
- § 1 Abs.1 und 4 und § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Artikel 70, 71 Verordnung (EU) 2016/429
- Artikel 63-65 Delegierte Verordnung (EU) 2020/687
- Artikel 3-6, 9-12 und 46 Durchführungsverordnung (EU) 2021/605
- §§ 1, 3, 3a, 3b, 5, 14 und 14d-j sowie 25a der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
- § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- § 37 Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3; Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)
- § 24 Bundesjagdgesetz (BJagdG)

in der jeweils geltenden Fassung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder) zu erheben. Der Widerspruch kann auch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Ordnung und Sicherheit, Abt. Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder), erhoben werden. Der Widerspruch kann nicht auf elektronischem Weg erhoben werden.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Rechtsbehelf vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Hinweise:**

Der komplette Text der Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite der Stadt Frankfurt (Oder) unter [www.frankfurt-oder.de](http://www.frankfurt-oder.de) einsehbar.

Jeder Verdacht auf Erkrankung an Afrikanischer Schweinepest (ASP) ist dem VLÜA Frankfurt (Oder) sofort unter [vet@frankfurt-oder.de](mailto:vet@frankfurt-oder.de) oder Tel.: 0335-5523940 zu melden.

Die Hotline des **Bürgertelefons** für Auskünfte zum Thema Afrikanische Schweinepest erreichen Sie unter **0335-5653743** oder **0335-5653744**.

Vorsätzliche oder fahrlässige **Zu widerhandlungen** gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 TierGesG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und mit einer **Geldbuße bis zu 30.000,00 €** belegt werden.

Frankfurt (Oder), 15.12.2021

René Wilke  
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**

**zur Absicht der Einziehung von gewidmeten Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder)**

Gemäß § 8 Abs. 1 und 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018, GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3), gibt die Stadt Frankfurt (Oder) als Straßenbaubehörde die Absicht der Einziehung von gewidmeten Straßenflächen bekannt.

Das Gebiet zur Einziehung umfasst die Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder),

- **Parkplatz H.-Hildebrand-Straße/R.-Havemann-Straße; Flur 72, Flurstück 67**

Die Absicht der Einziehung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Entwurf der Einziehungsverfügung liegt zur Einsicht für die Dauer von drei Monaten öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist hat jedermann Gelegenheit zu Einwendungen.

**Ort der Auslegung**

Stadt Frankfurt (Oder)  
Der Oberbürgermeister  
Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen  
Goepelstraße 38  
Haus 1, EG  
15234 Frankfurt (Oder)  
Einzelauskünfte/ Niederschriften von  
Bedenken und Anregungen in Zimmer 0.128,  
Tel. 0335/5526634

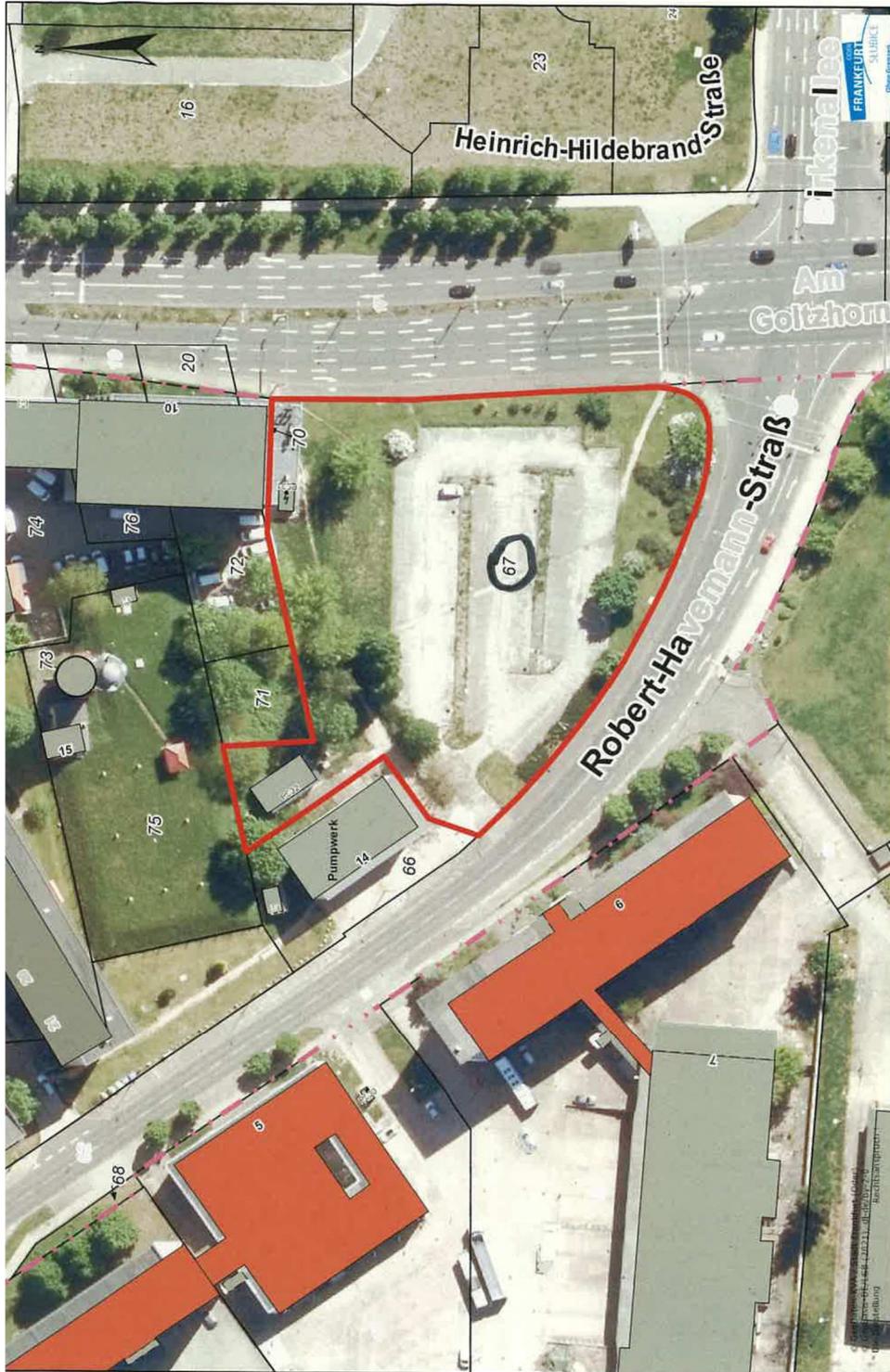
**Dauer der Auslegung**

vom 14.04.2022 bis 14.07.2022  
während der Bürgersprechzeiten  
sowie nach telefonischer Vereinbarung  
auch außerhalb dieser Zeiten.

Frankfurt (Oder), 10.03.2022

René Wilke  
Oberbürgermeister

Anlage:  
Lageplan



**Bekanntmachung über die Beschlüsse des Haupt- und Ordnungsausschusses im Zeitraum von Januar bis März 2022**

**Sitzung des Haupt- und Ordnungsausschusses am 14.02.2022**

**Ausschreibung nach UVgO zur Maßnahme: "Ersatzbeschaffung von Hardware für das Einsatzleitsystem (Leasing)"**

Vorlage: 22/HO/0975

**Sitzung des Haupt- und Ordnungsausschusses am 28.02.2022**

**Klageerhebung der Stadt Frankfurt (Oder) gegen das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bezüglich des Bescheides vom 27.01.2022 zum Ausgleich der Mehrbelastung im Zuge der Erweiterung des Anspruchs auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung im Jahr 2022**

Vorlage: 22/HO/1022

Der Haupt- und Ordnungsausschuss beauftragt den Oberbürgermeister, fristgerecht Klage gegen den Bescheid des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 27.01.2022 über die Höhe der Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung für das Jahr 2022 bezüglich der Kita-Mehrbelastungsausgleichsverordnung (Kita-MBAV) zu erheben.

**Offenes Verfahren nach VOB/A-EU für die Maßnahme: "Sanierung Rathaus Frankfurt (Oder), Marktplatz 1 in Frankfurt (Oder), Los 39: Terrazzoarbeiten"**

Vorlage: 22/HO/0997

**Offenes Verfahren nach VgV für "Rahmenvereinbarung zur Beschaffung von Medientechnik aus dem Digitalpakt für die Jahre 2021-2024 für die Schulen der Stadt Frankfurt (Oder) für den Zeitraum vom 09.03.2022 bis 31.12.2024, Los 3 - Interaktive Tafeln für Grund- und Oberschulen, Los 4 - Interaktive Tafeln für Gymnasien und Förderschulen"**

Vorlage: 22/HO/1012

René Wilke  
Oberbürgermeister

**I. Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2022**

Auf Grund der §§ 65, 66 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07[Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 21/SVV/0800 am 28. Oktober 2022 sowie Beitrittsbeschluss 22/SVV/1075 vom 07. April 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

---

**§ 1 – Festsetzung des Haushaltsplanes**

---

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der	ordentliche Erträge auf	276.625.100 EUR
	ordentlichen Aufwendungen auf	278.758.100 EUR
	außerordentlichen Erträge auf	230.000 EUR
	außerordentliche Aufwendungen auf	230.000 EUR
im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der	Einzahlungen auf	304.552.300 EUR
	Auszahlungen auf	294.774.200 EUR

festgesetzt.

von den Einzahlungen und Auszahlungen des <b>Finanzhaushaltes</b> entfallen auf:	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	271.283.000 EUR
	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	260.186.300 EUR
	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	28.282.200 EUR
	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	33.269.300 EUR
	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	4.987.100 EUR
	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.318.600 EUR
	Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
	Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

---

**§ 2 – Festsetzung der Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsförderungen**

---

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird für das Haushaltsjahr 2022 auf	4.739.400 EUR
---	---------------

festgesetzt.

**§ 3 – Festsetzung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird für das Haushaltsjahr 2022 auf	14.612.900 EUR
---	----------------

festgesetzt.

**§ 4 – Festsetzung der Realsteuerhebesätze**

Die Steuersätze für die Realsteuern, welche in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen für das Haushaltsjahr:

**2022**

1. Grundsteuer	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	359 v. H.
	b) für die Grundstücke des Grundvermögens (Grundsteuer B)	480 v. H.
2. Gewerbesteuer		400 v. H.

**§ 5 – Festsetzung der Wertgrenzen**

1. Die Wertgrenze, ab welcher außerordentliche Erträge und Aufwendungen für die Stadt Frankfurt (Oder) von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf  
100.000,00 EUR  
festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf

50.000,00 EUR

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf

100.000,00 EUR

festgesetzt.

4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf

300.000,00 EUR

festgesetzt.

5. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines zusätzlichen Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf

4.000.000,00 EUR

und

- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf

1.500.000,00 EUR

festgesetzt.

---

## **§ 6 – Festsetzungen zum Haushaltssicherungskonzept**

---

Ab dem Haushaltsjahr 2018 ist es der Stadt gelungen den strukturellen Haushaltsausgleich umzusetzen. Dabei erreicht bzw. übersteigt der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen für das laufende Haushaltsjahr.

Der gesetzliche Haushaltsausgleich ist jedoch erst erreicht, wenn zusätzlich die Fehlbeträge aus Vorjahren abgebaut sind (materieller Haushaltsausgleich).

Ziel ist es, den gesetzlichen Ausgleich spätestens im Jahr 2031 zu erreichen.

Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Spar- und Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushalts zwingend umzusetzen.

---

### **§ 7 – Festsetzung von Entscheidungsbefugnissen**

---

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nach § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nur zulässig, wenn sie auch bei Anlegen eines strengen Maßstabes **unabweisbar** sind und die **Deckung gewährleistet** ist.

Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet die Kämmerin, soweit die Gemeindevertretung in der Haushaltssatzung keine anderen Regelungen trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im Übrigen sind sie der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. In der Haushaltssatzung ist die Größenordnung, ab der Beträge als erheblich anzusehen sind, nach Aufwands- und Auszahlungsarten getrennt, festzulegen. § 68 Abs. 2 bleibt unberührt.

1. Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen für Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind der Stadtverordnetenversammlung über den Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Finanzen jeweils nach Quartalsende zur Kenntnis zu geben.
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und/ oder Auszahlungen, die aus zweckgebundenen Mehrerträgen und/ oder Mehreinzahlungen resultieren, werden unabhängig von ihrer Betragsgröße von der Kämmerin entschieden.
4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und/ oder Auszahlungen, die aufgrund statistischer Veränderungen oder Zuordnungen erforderlich sind und den Gesamthaushalt nicht belasten, werden unabhängig von ihrer Betragsgröße von der Kämmerin entschieden.
5. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die im Bereich der internen Leistungsbeziehungen erforderlich sind und den Gesamthaushalt nicht belasten, werden von der Kämmerin entschieden.

Für notwendige Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 69 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gelten die hier getroffenen Festlegungen gleichermaßen.

---

### § 8 – Bildung von Budgets und Budgetrichtlinien

---

#### Generelles

Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs.3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Organisationsstruktur der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) entspricht nicht vollständig der produktorientierten Gliederung des Haushaltes.

Um gleichwohl die angestrebte Zusammenführung der Fach- und Ressourcenverantwortung zu ermöglichen, wurden auf der Grundlage des § 6 Abs. 3 KomHKV funktional begrenzte Aufgabenbereiche mehrerer Teilhaushalte durch Vermerk zu einem Budget verbunden.

Die Zuständigkeit für die Festsetzung der Budgets liegt in Verantwortung der Kämmerin.

Den Budgets werden sowohl Erträge/ Einzahlungen als auch Aufwendungen/ Auszahlungen zugeordnet. Der Saldo zwischen den Erträgen und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen weist einen Überschuss bzw. Zuschussbedarf aus.

In Abstimmung mit den Fachämtern und -bereichen wurde die in der Anlage beigefügte „Budgethierarchie der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2022“ erarbeitet und fortgeschrieben.

Die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist.

- Mehrerträge und Minderaufwendungen bei zweckgebundenen Mitteln dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck verwendet werden.
- Neu einzurichtende Konten, die sich aufgrund von buchhalterischen Anforderungen ergeben, können nachträglich in die Budgets und sachlich zugehörenden Deckungskreise aufgenommen werden.
- Nicht zahlungswirksame Mehrerträge und Minderaufwendungen dürfen nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen eingesetzt werden.

- Bei sämtlichen personalwirtschaftlichen Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen im Rahmen des Budgets „Personalkosten“ ist die Mitzeichnung der Kämmerin erforderlich.

### Sonderbudgets

Aufgrund besonderer fachlicher Anforderungen bei der Planung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, hat sich die Stadt entschieden, in einigen Aufgabenbereichen zentrale Budgets (Sonderbudgets) einzurichten. Sie werden somit nicht durch die Produktverantwortlichen bewirtschaftet, obwohl sie im Produkt als Aufwendungen ausgewiesen sind. Sonderbudgets schließen alle Produkte der Stadt ein und ermöglichen eine flexible Mittelbewirtschaftung.

Folgende Sonderbudgets wurden gebildet:

- **51000 – Personal**
  - *Aufwendungen/ Auszahlungen und Erträge/ Einzahlungen für Personal (ohne Brandenburgisches Staatsorchester Frankfurt)*
- **2617x – Städtebauliche Gesamtmaßnahmen**
  - *Aufwendungen/ Auszahlungen und Erträge/ Einzahlungen im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen*
    - 26170 – Förderprogramm „Soziale Stadt“
    - 26171 – Förderprogramm „Stadtumbau Aufwertung“
    - 26172 – Förderprogramm „Rückbau soziale Infrastruktur“
    - 26173 – Förderprogramm „Stadtumbau Rückbau“
    - 26174 – Förderprogramm „Nachhaltige Stadtentwicklung“
    - 26175 – Sanierungsgebiet „Ehemalige Altstadt“
    - 26176 – Förderprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“

Die in den städtebaulichen Gesamtmaßnahmen geplanten Einzelmaßnahmen betreffen Vermögensgegenstände in diversen Produktbereichen (z. B. Schule und Kultur, Bauen und Wohnen oder Verkehrsflächen und –anlagen). Die bei der Umsetzung der Einzelmaßnahmen auszuweisenden investiven Ein- und Auszahlungen bzw. nichtinvestiven Erträge/ Einzahlungen sowie Aufwendungen/ Auszahlungen werden auf der Grundlage der finanzstatistischen Zuordnungsvorschriften (VV Produkt- und Kontenrahmen) bei den jeweiligen Produkten dargestellt.

Gefördert wird die städtebauliche Entwicklung und Gestaltung eines Gebietes, das unter Beachtung der dafür geltenden Grundsätze abgegrenzt worden ist und für dessen Verbesserung ein Bündel von Einzelvorhaben notwendig ist (Grundsatz der Förderung der Gesamtmaßnahme als Einheit).

In den Sonderbudgets der städtebaulichen Gesamtmaßnahmen gelten die flexiblen Bewirtschaftungsregeln des § 23 KomHKV.

- **265xx – Zentrales Immobilienmanagement**
  - *Aufwendungen/ Auszahlungen und Erträge/ Einzahlungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen*
    - 26520 – Mieten und Pachten
    - 26530 – Medien
    - 26540 – Bauunterhaltung Bereich Schulen

Für die Sonderbudgets und übrigen produktübergreifenden Budgets gilt:

Die produktübergreifende Budgetverantwortung des jeweils zentralen Dienstleisters verpflichtet zu einer permanenten Abstimmung mit den Produktverantwortlichen, sowohl im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung, der Haushaltsdurchführung als auch der Haushaltsabrechnung.

### Weitere Deckungsvermerke

Die Aufgaben und Leistungen in den einzelnen Budgets des **Amtes für Jugend und Soziales** gehören sachlich zusammen. Die Unterteilung in drei Teilbudgets dient der notwendigen Differenzierung und Transparenz auch im Hinblick auf die unterschiedlichen Zuständigkeiten der Ausschüsse.

Die Aufwendungen und Auszahlungen der Budgets

➤	35000 – Soziale Hilfen und Leistungen
➤	35010 – Jugendhilfe
➤	35030 – Wohnungswesen/ -aufsicht

werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Planung der **Investitionen** erfolgt nach Einzelmaßnahmen. Die Konten innerhalb einer Investitionsmaßnahme werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen innerhalb der Investitionsmaßnahme ermächtigen zu Mehrauszahlungen.

---

**§ 9 – Beantragung von Fördermitteln**

---

Die Beantragung von Fördermitteln (zweckgebundene Zuwendungen/ Zuweisungen) ist grundsätzlich unter wirtschaftlichen Aspekten und im Interesse der Entlastung des Haushaltes, nicht jedoch zur Übernahme zusätzlicher/ neuer Leistungen vorzunehmen.

Vor ihrer Beantragung ist die Bestätigung hinsichtlich der Finanzierung eines eventuell erforderlichen Eigenmittelanteils und gegebenenfalls hinsichtlich der Finanzierung von Folgekosten von der Kämmerin einzuholen.

Bei fehlendem Eigenmittelanteil entfällt die Maßnahme.

Soweit investive Auszahlungen auch nur teilweise durch zweckgebundene Zuweisungen des Bundes, des Landes oder sonstiger Dritter gedeckt sind, dürfen solange der Stadt der Zuwendungsbescheid nicht zugegangen ist, nur in Höhe der Eigenmittel Verpflichtungen eingegangen und Auszahlungen getätigt werden. Ausgenommen hiervon ist, wenn die frühzeitige Durchführung der Maßnahme der Förderung entgegensteht.

Geförderte Projekte, bei denen in den Folgejahren die Förderung eingestellt wird, werden nur dann fortgeführt, wenn sie nachhaltig zur Konsolidierung beitragen.

---

**§ 10 – Haushaltsüberwachung/ Berichtswesen**

---

Die Produktverantwortlichen – bei Sonderbudgets die Budgetverantwortlichen - stellen die Budgetüberwachung und -einhaltung durch geeignete Maßnahmen sicher. Sie sind verantwortlich für den rechtmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der Ermächtigungen des Haushaltsplans.

Die Buchungen zu den einzelnen Geschäftsvorfällen erfolgen auf den sachlich zutreffenden Ergebnis- und Finanzkonten. Buchungen sind auch dann auf dem zutreffenden Sachkonto vorzunehmen, wenn dadurch der Haushaltsansatz überschritten wird bzw. kein Ansatz vorhanden ist. Die Haushaltsermächtigungen des Budgets insgesamt dürfen jedoch nicht überschritten werden.

Die Entwicklung der Budgets ist laufend zu überwachen. Fehlentwicklungen im Budget sind unverzüglich der Kämmerin anzuzeigen. Hierbei sind bereits gegensteuernde Maßnahmen aufzuzeigen.

Mindererträge und Mehraufwendungen sind innerhalb des Budgets nach folgendem mehrstufigen Verfahren auszugleichen:

- Stufe 1: budgetintern - Budgetebene (i.d.R. Produkt / Amt)
- Stufe 2: budgetübergreifend - Ebene Dezernat
- Stufe 3: budgetübergreifend - Ebene Gesamthaushalt (im Ausnahmefall auf Anzeige des Controllers gegenüber der Kämmerin)

Die Produktverantwortlichen – bei Sonderbudgets die Budgetverantwortlichen - erstellen mit Ablauf des Quartals zeitnah Berichte und kommentieren diese. Berichtstermine sind der 30. Juni und der 31. Dezember. Neben der Auswertung des aktuellen Erfüllungsstandes ist die Entwicklung des Budgets bis zum Jahresende zu prognostizieren. Erhebliche Abweichungen sind eingehend zu erläutern.

Die Controller der Dezernate koordinieren die pünktliche Erstellung der Berichte und legen diese der Kämmerin vor. Die Kämmerin informiert die Stadtverordneten auf dieser Basis entsprechend § 29 Abs. 1 KomHKV mindestens halbjährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs.

---

### § 11 – Übertragbarkeit von Ermächtigungen

---

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit sind im Sinne des § 24 Abs. 1 KomHKV ganz oder teilweise ins Folgejahr übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Bei unausgeglichenem Haushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Aufwendungen und der damit verbundenen Auszahlungen übertragen werden. Dies bedarf der Zustimmung der Kämmerin.

- ✓ Grundsätzlich ist eine korrekte Planung der korrespondierenden Auszahlung in dem Jahr zu gewährleisten, in dem die Zahlung kassenwirksam wird.
- ✓ Erfolgte die Veranlassung und Anordnung der Aufwendung im Vorjahr und verschiebt sich die korrespondierende Auszahlung unvorhersehbar in das Folgejahr, dann werden die Auszahlungsermächtigungen regelmäßig auf der Grundlage einer Buchungsvorschlagsliste aus dem HKR-System „Bildung von Resten Finanzkonten aus Vorträgen FV-Konten“ übertragen.
- ✓ Die Übertragung weiterer nicht verwendeter Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt durch Einzelentscheidung der Kämmerin (Antragsverfahren nach § 24 KomHKV).

**§ 12 – Festsetzung kalkulatorischer Zinssatz**

---

Als einheitlicher kalkulatorischer Zinssatz werden

**1,05 %**

festgesetzt.

---

**§ 13 – Festlegungen zum Stellenplan**

---

Der Stellenplan der Stadt Frankfurt (Oder) ist der quantitative und qualitative Rahmen für die Einrichtung und Besetzung von Stellen. Als Ermächtigung für die Verwaltung hat der Stellenplan grundsätzlich nur verwaltungsinterne Rechtswirkung. Der Stellenplan der Stadt Frankfurt (Oder) stellt eine finanzwirtschaftliche Ermächtigung zur Besetzung freier oder freiwerdender Stellen dar.

Vor der internen Besetzung freier oder freiwerdender Stellen ist durch den Budgetverantwortlichen zu prüfen, ob die jeweilige Stelle eingespart, zeitweilig gesperrt oder durch Fremdvergabe der Aufgabe ersetzt werden kann. Der Fremdvergabe ist stets eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung voranzustellen. Die Entscheidung für eine Fremdvergabe ist nur möglich, wenn aus dieser Untersuchung ein Konsolidierungseffekt hervorgeht.

Stellen, die nicht mehr benötigt werden, sind unter Angabe eines bestimmten Zeitpunktes als "künftig wegfallend" (KW) ausgewiesen. Stellen, die zu einem späteren Zeitpunkt anders bewertet werden sollen, sind als "künftig umzuwandelnd" (KU) bezeichnet. Nach Wirksamwerden des Vermerkes dürfen diese nicht mehr oder nicht mehr entsprechend ihrer früheren Ausweisung besetzt werden.

Frankfurt (Oder), 07. April 2022

René Wilke  
Oberbürgermeister

## **II. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 28. Oktober 2022 beschlossene sowie durch Beitrittsbeschluss am 07. April 2022 veränderte Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2022, wird hiermit gemäß § 67 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. V. m. § 10 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 17.05.2019 zuletzt geändert durch Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 17.06.2021 öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile. Die rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung wurde mit Bescheid vom 25. März 2022, Geschäftszeichen 32-353-31, vom Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg als Kommunalaufsichtsbehörde unter Auflagen sowie einer Kreditgenehmigung von 4.739.400 EUR erteilt.

Dem Bescheid wurde am 07. April 2022 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 22/SVV/1075 mit folgenden Änderungen der Haushaltssatzung 2022 beigetreten und die Haushaltssatzung geändert:

- Der Gesamtbetrag der Kredite gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2022, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wurde neu auf  
4.739.400 EUR festgesetzt.

---

Die Haushaltssatzung 2022 mit ihren Anlagen liegt im Zeitraum vom 14. April 2022 bis zum 20. Mai 2022 in der Kämmerei der Stadt Frankfurt (Oder) - Lennépassagen Dr.-Hermann-Neumark-Straße 1, Raum 4.02 - während der Öffnungszeiten, öffentlich zur Einsichtnahme durch jedermann aus.

Frankfurt (Oder), 07. April 2022

René Wilke  
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Bebauungsplan BP-54-005 „Photovoltaik Markendorf-Obst“ und parallele Änderung des Flächennutzungsplanes; Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Zeit und Ort der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 24.03.2022 beschlossen, für das in der beiliegenden Übersichtskarte gekennzeichnete Gebiet einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung BP-54-005 „Photovoltaik Markendorf-Obst“ aufzustellen. Parallel soll der Flächennutzungsplan der Stadt Frankfurt (Oder) für die in Anspruch zu nehmende Fläche geändert werden.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes ist es vorgesehen, die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Das Ergebnis ist in den Entwürfen zum Bebauungsplan und der Flächennutzungsplanänderung zu berücksichtigen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421) eingesehen werden.

Der Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes liegt im südwestlichen Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) im Ortsteil Markendorf, nördlich der B87. Das Plangebiet wird im Süden und Westen von Landwirtschaftsflächen umgeben, im Norden grenzt es am Geltungsbereich des Bebauungsplanes BP-93-008 „Gewerbegebiet Markendorf II“ und im Osten an einem Feldweg zwischen Gewerbegebiet Markendorf II und dem Ortsteil Markendorf. Der Geltungsbereich umfasst ca. 32,1 ha.

**Ziele und Zwecke der Planung**

Mit dem Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung für die Jahre 2021 bis 2025 wurde das Ziel für den Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostrombedarf bis zum Jahr 2030 auf 80% erhöht. Diese Erhöhung erfordert gesteigerte Ausbaupfade und einen zügigen Ausbau aller erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie und Photovoltaik. Die Stadt Frankfurt (Oder) strebt die Klimaneutralität bis zum Jahre 2050 an. Um dieses Ziel zu erreichen, ist u.a. ein gesteuerter Ausbau der Photovoltaik notwendig. Die erste Stufe, die Dachflächenbewirtschaftung von kommunalen Einrichtungen, befindet sich bereits in der Beauftragungsphase. Als zweite Stufe ist die Umsetzung gezielter Freiflächenphotovoltaikprojekte geplant. Zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und der Markendorf Obst eG wurde eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, um gemeinsam die Fläche des geplanten Geltungsbereiches zu entwickeln. Die wirtschaftliche Stabilität der Markendorf Obst eG mit ihren ansässigen Betrieben soll nachhaltig gestärkt werden.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Frankfurt (Oder) ist der nördliche Teilbereich der derzeit noch unbebauten Fläche als gewerbliche Baufläche dargestellt. Der restliche Teilbereich ist als Grünfläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren an die neue Planung angepasst werden.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die bereits vorliegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet eingestellt ([www.frankfurt-oder.de](http://www.frankfurt-oder.de), Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) und über das Zentrale Landesportal für die

Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg (<http://blp.brandenburg.de>) zugänglich (§ 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB).

**Nach § 3 Abs. 1 BauGB besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu informieren und Gelegenheit zur Erörterung. Termine sind in der Zeit vom 14.04.2022 bis einschließlich 28.04.2022 vorab telefonisch unter 0335 / 552 6107 oder per E-Mail [Antje.Pilchowski@frankfurt-oder.de](mailto:Antje.Pilchowski@frankfurt-oder.de) während der allgemeinen Sprechzeiten anzumelden und zu vereinbaren.**

Weiterhin können innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung, das ist bis zum 11.05.2022, Äußerungen (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Bauamt) zur Planung abgegeben werden. Diese werden in der weiteren Planung berücksichtigt. Schriftliche Stellungnahmen können auch per E-Mail an das [Bauamt@frankfurt-oder.de](mailto:Bauamt@frankfurt-oder.de) gesandt werden.

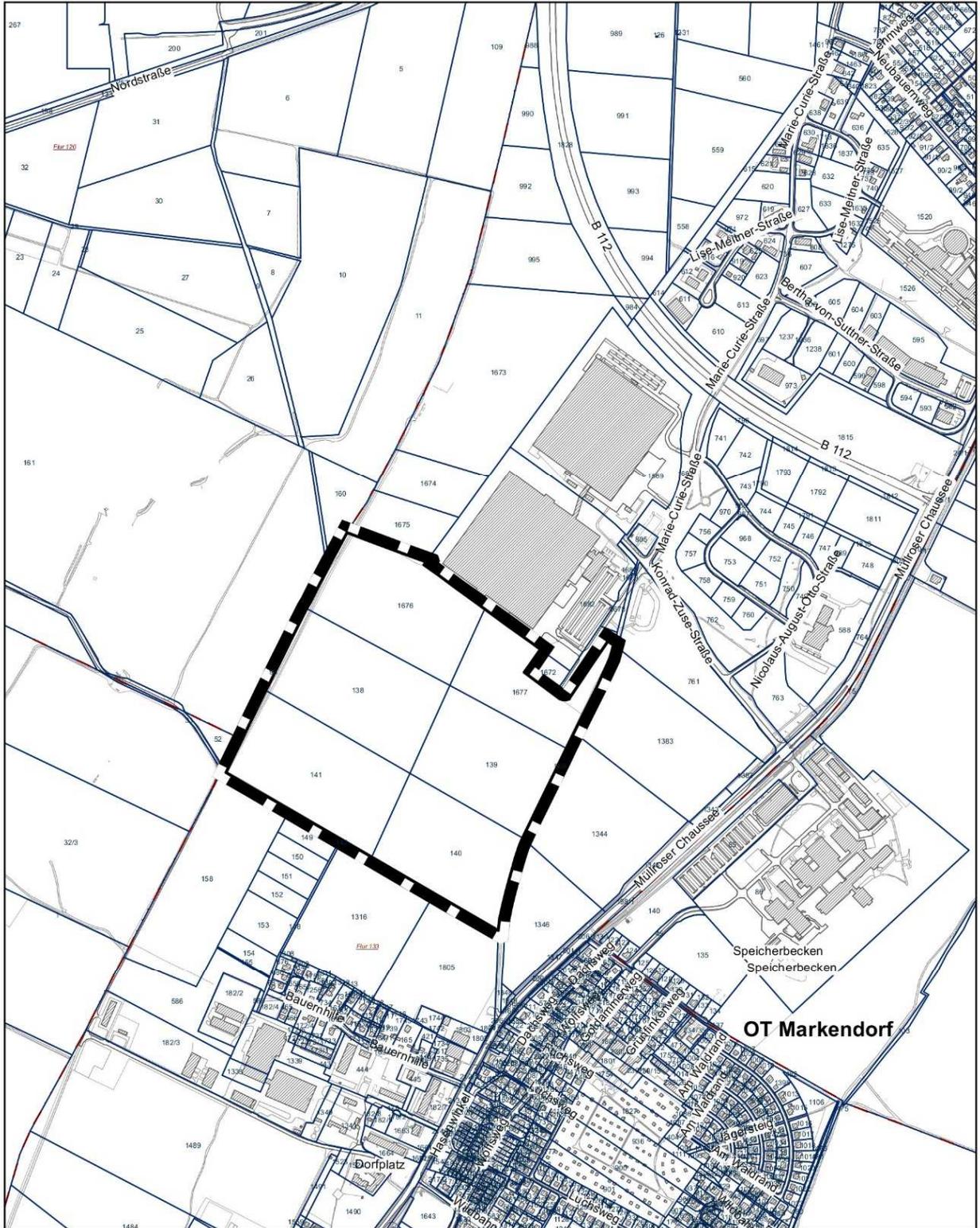
### Hinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Baugesetzbuch und Brandenburgischer Bauordnung (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt bzw. im Internet eingestellt ist ([www.frankfurt-oder.de](http://www.frankfurt-oder.de), Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung).

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets

Frankfurt (Oder), den 04.04.2022

René Wilke  
Oberbürgermeister



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)  
Bauamt

Dezernat II

Übersichtskarte  
BP-54-005 "Photovoltaik Markendorf-Obst"



Maßstab 1 : 10.000

Stand: 06.01.2022

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2022

**Entgeltordnung für Eintrittspreise des Brandenburgischen  
Staatsorchesters Frankfurt vom 24.03.2022**

Auf Grund des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I / 07 [Nr. 19] S. 286) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 24.03.2022 folgende Entgeltordnung für Eintrittspreise des Brandenburgischen Staatsorchester Frankfurt ab der Saison 2022/23 beschlossen:

**§ 1**

**Eintrittspreise**

Für die Konzerte des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt werden nach Platzgruppen gegliederte Preise erhoben. Die Zuordnung der Plätze zu den einzelnen Platzgruppen ist dem Sitzplan für den jeweiligen Konzertort zu entnehmen.

		Platz- gruppe	Vollpreis
1.	Philharmonische Konzerte	I	33,00 €
		II	29,00 €
		III	23,00 €
		IV	16,00 €
2.	Klassik am Sonntag Konzerte	I	33,00 €
		II	29,00 €
		III	23,00 €
		IV	16,00 €
3.	Familienkonzerte		
	- Erwachsene	alle	12,00 €
	- Kinder	alle	4,00 €
	- Familienkarte (bis 5 Personen, mind. 1 Erw.)	alle	25,00 €
4.	Kammerkonzerte	ohne	16,00 €
5. a	Sonderkonzerte Konzerte außerhalb des Abonnements	I	23,00 €
		II	20,00 €
		III	14,00 €
		IV	12,00 €
b	Atriumskonzerte	alle	18,00 €
c	Konzerte außerhalb des Abonnements (z.B. Konzerte zum Jahresausklang)	I	40,00 €
		II	36,00 €
		III	30,00 €
		IV	25,00 €
6.	Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	alle	5,00 €

- |    |   |      |        |
|----|---|------|--------|
| 7. | Kinder-, Schüler- und<br>Jugendkonzerte | alle | 2,50 € |
|----|---|------|--------|

**§ 2  
Ermäßigungen**

Für die Preise gemäß § 1 gelten folgende Ermäßigungen gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise:

1. 30% Ermäßigung auf den Vollpreis der Eintrittspreise (§ 1) erhalten: Empfänger von Arbeitslosengeld (Leistungen gemäß §§ 117 ff. SGB III), Schwerbehinderte sowie eine Begleitperson, Studenten, Azubis, Freiwillige gemäß § 2 FÖJG (Gesetz zur Förderung eines Freiwilligen Ökologischen Jahres) und § 2 SozDiG (Gesetz zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres) sowie gemäß § 2 BFDG (Bundesfreiwilligengesetz).
2. 50% Ermäßigung auf den Vollpreis erhalten: Inhaber des Frankfurt-Passessowie polnische Staatsbürger gegen Vorlage eines dem Frankfurt-Pass adäquaten Nachweises, Inhaber der Ehrenamtskarte Berlin-Brandenburg, aktive und ehemalige Mitglieder und Mitarbeiter des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt; Besucher im dienstlichen Interesse der Stadt Frankfurt (Oder).  
Bei Sonderkonzerten unter § 1 Nr. 5 Buchstabe b mit besonderen Programmen und Solisten erhalten aktive und ehemalige Mitglieder und Mitarbeiter des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt, Besucher im dienstlichen Interesse der Stadt Frankfurt (Oder) nur eine Ermäßigung von 25%.  
Ermäßigte Tickets für aktive und ehemalige Mitglieder und Mitarbeiter des Brandenburgischen Staatsorchesters sind begrenzt auf 4 Tickets pro Monat.
3. 20% Ermäßigung auf den Vollpreis der Abo-Reihen (§ 3) erhält der unter Nr. 1genannte Personenkreis.
4. Für Besucher in Gruppen ab 10 Personen gelten nachfolgende Preise pro Person.

	Platz- gruppe	Preis
Philharmonische Konzerte		
	I	30,00 €
	II	26,00 €
	III	21,00 €
	IV	14,00 €
Klassik am Sonntag Konzerte		
	I	30,00 €
	II	26,00 €
	III	21,00 €
	IV	14,00 €

Kammerkonzerte                    ohne                    15,00 €

Konzerte außerhalb des Abonnements- Sonderkonzerte mindestens

I	16,00 €
II	13,00 €
III	12,00 €
IV	11,00 €

Konzerte außerhalb des Abonnements- Sonderkonzerte maximal  
(z.B. Konzerte zum Jahresausklang)

I	44,00 €
II	41,00 €
III	33,00 €
IV	29,00 €

**§ 3  
Abonnements**

Für Abonnements gelten nachfolgende Preise:

Reihe	Platz- gruppe	Abonnement Vollpreis
1.      10 Philharmonische Konzerte	I	195,00 €
	II	165,00 €
	III	135,00 €
	IV	83,00 €
2.      5 Philharmonische Konzerte	I	98,00 €
	II	83,00 €
	III	68,00 €
	IV	42,00 €
3.      6 Klassik am Sonntag Konzerte	I	130,00 €
	II	110,00 €

**§ 4  
Last-Minute-Ticket**

Nach Maßgabe vorhandener Eintrittskarten in den Platzgruppen III und IV (Philharmonische Konzerte, Wiener Klassik Konzerte) werden die Karten eine Viertelstunde vor Konzertbeginn für 5,00 € an folgende Personen abgegeben: Studenten, Schüler, Azubis, Inhaber des Frankfurt-Passes und dem Frankfurt-Pass adäquater Nachweis für polnische Staatsangehörige. Eine Vorbestellung oder Reservierung der Last-Minute-Tickets ist nicht möglich.

**§ 5**

**Frei- und Dienstkarten**

1. Jeweils 4 Freikarten pro Jahr und ausschließlich für den persönlichen Gebrauch können aktive Mitglieder und Mitarbeiter des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt für die eigenveranstalteten Konzerte des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt erhalten. Freikarten sind nicht übertragbar.
2. Unentgeltliche Dienstkarten können an Besucher im dienstlichen Interesse der Stadt Frankfurt (Oder) oder im dienstlichen Interesse des Brandenburgischen Staatsorchesters ausgegeben werden.
3. Bei Kammerkonzerten finden § 5 Nr. 1 und 2 nur dann Anwendung für aktive Mitglieder und Mitarbeiter des Brandenburgischen Staatsorchesters, wenn bis 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn noch freie Plätze sind.
4. Über die Ausgabe von Frei- und Dienstkarten ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

**§ 6**

**Sonderregelungen**

1. Zur Steigerung der Besucherauslastung können Konzertschecks an alle Besucher im Vorverkauf, beim Ticketservice des Kleist Forums, ausgegeben werden. Die Konzertschecks umfassen 6 Konzerte aus den in Frankfurt (Oder) angebotenen Konzertreihen des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt. Der Gesamtpreis für die 6 Schecks beträgt 60,00 € (10,00 € pro Scheck). Die Schecks sind jeweils an der Abendkasse in eine Eintrittskarte umzutauschen. Einlösbar sind die Konzertschecks nur an der Abendkasse und nicht im Vorverkauf.
2. Die Intendanz des Brandenburgischen Staatsorchesters kann für Konzerte mit besonderen Solisten Zuschläge auf den Kartenpreis (Top-Zuschlag) in Höhe von bis zu 15,00 € erheben.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung für Eintrittspreise des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt vom 30.04.2020 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 31.03.2022

René Wilke  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung der Liste der Fundtiere – Stand 01.04.2022**

<b>Funddatum</b>	<b>Fundtiere</b>
03.03.2022	Europ. Hauskatze, weiblich, grau, geb. 2017
10.03.2022	Europ. Hauskatze, weiblich, grau, geb. 2012
12.03.2022	Meerschwein, weiblich, tricolor, geb. 2019
12.03.2022	Meerschwein, weiblich, braun-weiß, geb. 2019
12.03.2022	Europ. Hauskatze, weiblich, schwarz, geb. 2015
12.03.2022	Europ. Hauskatze, weiblich, weiß-rot, geb. 2015
17.03.2022	Europ. Hauskatze, männlich, schwarz-weiß, geb. 2021
24.03.2022	Mischling, weiblich, braun-schwarz, geb. 2022
26.03.2022	Brieftaube, weiß-braun, geb. 2021

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die das aufgeführte Tier erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierheim am See, Betreiberin: Frau Feister, Vogelsänger Chaussee 2 in 15890 Eisenhüttenstadt (Tel.: 0173 90 36 140, Info@Tierheim-am-See.de) zu wenden.

Des Weiteren bittet das Tierheim am See darum, dass diejenigen Bürger, die ein Tier vermissen, dem Tierheim eine ausgedruckte Vermisstenanzeige zukommen lassen. Auf dieser sollen ein Bild, die Beschreibung des Tieres und die Kontaktdaten des Besitzers zu finden sein. Dies erleichtert die Zusammenführung der gefundenen Tiere mit ihren Besitzern.

Frankfurt (Oder), 01.04.2022

René Wilke  
Oberbürgermeister

**Ende des Amtlichen Teils**